



Swiss Cycling beider Basel

Statuten des Kantonalverbands

Swiss Cycling beider Basel

Gründungsjahr 1893



Swiss Cycling beider Basel

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	4
1.1	Art. 1 - Name	4
1.2	Art. 2 - Sitz	4
1.3	Art. 3 - Grundsatz	4
2	Zweck	4
2.1	Art. 4 – Zweck Ziel	4
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Art. 5 - Gliederung	4
3.2	Art. 6 - Aufnahme Sektionen	4
3.3	Art. 7 - Aufnahme Einzelmitglieder	4
3.4	Art. 8 - Einsprachen	4
3.5	Art. 9 - Eintrittsgebühr	5
3.6	Art. 10 - Austritt	5
3.7	Art. 11 - Ausschluss	5
3.8	Art. 12 – Frei- und Ehrenmitgliedschaft	5
3.9	Art. 13 - Anerkennung	5
4	Rechte und Pflichten	5
4.1	Art. 14 - Rechte	5
4.2	Art. 15 - Pflichten	5
4.3	Art. 16 - Streitigkeiten	5
5	Organisation	5
5.1	Art. 17 - Organe	5
5.2	Art. 18 - Kommissionen	6
5.3	Art. 19 - Delegiertenversammlung	6
5.4	Art. 20 - Ausserordentliche Delegiertenversammlung	6
5.5	Art. 21 - Einladung	6
5.6	Art. 22 - Anträge	6
5.7	Art. 23 - Dringliche Anträge	6
5.8	Art. 24 - Geschäfte	6
5.9	Art. 25 - Delegierte	8
5.10	Art. 26 - Abstimmungen und Stimmberechtigung	8
5.11	Art. 27 - Präsidentenkonferenz	8
6	Vorstand	8
6.1	Art. 28 - Vorstand	8
6.2	Art. 29 - Amtsdauer	8
6.3	Art. 30 - Aufgaben	8
6.4	Art. 31 - Rechtsverbindlichkeit	8
6.5	Art. 32 - Beschlussfähigkeit	8
6.6	Art. 33 - Ausschuss	8
6.7	Art. 34 - Protokoll	9
7	Rechnungsrevision	9
7.1	Art. 35 - Wahlen	9
7.2	Art. 36 - Aufgabe	9



Swiss Cycling beider Basel

8	Finanzen	9
8.1	Art. 37 - Einnahmen	9
8.2	Art. 38 - Beiträge	9
8.3	Art. 39 - Verwendung	9
8.4	Art. 40 - Ausgaben	9
8.5	Art. 41 - Rechnungsjahr	9
8.6	Art. 42 - Haftung	10
9	Publikation und Archiv	10
9.1	Art. 43 - Publikation	10
9.2	Art. 44 - Archiv	10
10	Statutenrevision und Auflösung	10
10.1	Art. 45 - Revision der Statuten	10
10.2	Art. 46 - Auflösung	10
11	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
11.1	Art. 47 - Genehmigung	10



Swiss Cycling beider Basel

1 Name und Sitz

1.1 Art. 1 - Name

- Swiss Cycling beider Basel (**SCBB**) ist ein Kantonalverband des Swiss Cycling Mutterverbands. (**SC**)

1.2 Art. 2 - Sitz

- SCBB ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Art. 3 - Grundsatz

- SCBB ist politisch und konfessionell neutral.
- Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

2 Zweck

2.1 Art. 4 – Zweck Ziel

- SCBB wahrt die Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Er fördert die Beziehung und Zusammenarbeit unter den Sektionen allgemein und speziell in sportlichen Belangen sowie der Jugend- und Nachwuchsförderung.
- SCBB vertritt seine Interessen und wenn nötig diejenigen der Sektionen gegenüber SC und unterhält die nötigen Kontakte zu den kantonalen Behörden des Verbandsgebietes.
- SCBB lehnt strikt die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung ab.

3 Mitgliedschaft

3.1 Art. 5 - Gliederung

- SCBB besteht aus:
 - Sektionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sowie der näheren Umgebung
 - Einzelmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Kommissionsmitgliedern
 - Mitgliedern der Schlichtungsstelle
- Die Verbandssektionen und Einzelmitglieder müssen Mitglied des SC sein.

3.2 Art. 6 - Aufnahme Sektionen

- Gesuche sind schriftlich unter Beilegung der Vereinsstatuten und des Mitgliederverzeichnisses an den Vorstand zu richten, welcher für die Aufnahme zuständig ist.
- Die Bewerbungen sind im offiziellen Organ des SCBB zu veröffentlichen.

3.3 Art. 7 - Aufnahme Einzelmitglieder

- Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher auch über deren Aufnahme entscheidet.

3.4 Art. 8 - Einsprachen

- Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der Publikation schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.



- Im Rekursfall entscheidet die Delegiertenversammlung über die Aufnahme endgültig.

3.5 Art. 9 - Eintrittsgebühr

- Nach vollzogener Aufnahme haben Sektionen und Einzelmitglieder eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Diese wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

3.6 Art. 10 - Austritt

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Austrittsbegehren werden auf Ende des Verbandsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

3.7 Art. 11 - Ausschluss

- Sektionen und Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Verbandes oder des Radsportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ausgeschlossene Sektionen müssen im offiziellen Organ des SCBB publiziert werden.

3.8 Art. 12 – Frei- und Ehrenmitgliedschaft

- Mitglieder und aussenstehende Personen, die sich um den SCBB besonders verdient gemacht haben, können auf entsprechenden Antrag anlässlich der Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.9 Art. 13 - Anerkennung

- Sektionen, welche die 25jährige ununterbrochene Verbandszugehörigkeit nachweisen können, erhalten eine Anerkennung. Dies wiederholt sich nach allen weiteren 25 Jahren.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Art. 14 - Rechte

- Die Sektionen, deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Wettbewerben des SCBB berechtigt, sofern sie ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben und die einschlägigen Reglemente es erlauben.

4.2 Art. 15 - Pflichten

- Die Sektionen, deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Statuten zu beachten, den Beschlüssen der Delegiertenversammlung nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes sowie der Kommissionen zu unterziehen.

4.3 Art. 16 - Streitigkeiten

- Bei verbandsinternen Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig.

5 Organisation

5.1 Art. 17 - Organe

- Die Organe des SCBB sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand



Swiss Cycling beider Basel

- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- die Schlichtungsstelle

5.2 Art. 18 - Kommissionen

- Der SCBB unterhält folgende ständige Kommissionen:
 - Radsportkommission
 - Jugendkommission
 - Saalsportkommission
 - Verkehrskommission
- Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
- Den Sektionen muss das Vorschlagsrecht gewährleistet bleiben.

5.3 Art. 19 - Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SCBB. Sie findet alljährlich bis Ende Februar statt.

5.4 Art. 20 - Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verbandsvorstandes oder ein Fünftel der Mitgliedsektionen dies verlangen.

5.5 Art. 21 - Einladung

- Die Delegiertenversammlung ist frühzeitig im offiziellen Organ des SCBB zu publizieren.
- Die Traktanden sind in der Einladung, welche mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zum Versand gebracht sein muss, bekanntzugeben.

5.6 Art. 22 - Anträge

- Anträge, die an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Verbandsvorstand, Kommissionen, Mitgliedsektionen sowie Einzel-, Frei- und Ehrenmitglieder sind zur Antragsstellung berechtigt.

5.7 Art. 23 - Dringliche Anträge

- Dringlichkeitsanträge an der Delegiertenversammlung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

5.8 Art. 24 - Geschäfte

- Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokollgenehmigung der letzten Delegiertenversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - von zwei Revisorensektionen und einer Ersatzsektion
 - der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren, sowie den Voranschlag für das folgende Jahr
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festsetzung des Jahresprogrammes



Swiss Cycling beider Basel

- Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Ehrungen



Swiss Cycling beider Basel

5.9 Art. 25 - Delegierte

- Jede Mitgliedsektion hat nach Massgabe ihres Aktivmitgliederbestandes folgenden Vertretungsanspruch:
 - Bis 15 Mitglieder auf 2 Delegierte
 - 16 – 30 Mitglieder auf 3 Delegierte
 - 31 – 45 Mitglieder auf 4 Delegierte
 - 46 – 60 Mitglieder auf 5 Delegierte
 - 61 – 75 Mitglieder auf 6 Delegierten
 - und für je 25 weitere Mitglieder 1 Delegierten mehr.
- Je 5 Einzelmitglieder können einen Delegierten bestimmen.

5.10 Art. 26 - Abstimmungen und Stimmberechtigung

- Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen in Delegiertenversammlungen und Vorstand das relative Mehr.
- Stimmberechtigt sind Delegierte, Vorstands-, Kommissions-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

5.11 Art. 27 - Präsidentenkonferenz

- Im Frühjahr und im Herbst sind die Sektionspräsidenten zu einer Konferenz einzuladen. Diese dient zur allgemeinen Beratung ohne verbindliche Beschlussfassung.

6 Vorstand

6.1 Art. 28 - Vorstand

- Die allgemeine Leitung des Verbandes ist einem aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes übertragen. Dieser wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

6.2 Art. 29 - Amtsdauer

- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

6.3 Art. 30 - Aufgaben

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen und verwaltet das Verbandsvermögen. In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte und Handlungen, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschlüsse einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Die Aufgaben der einzelnen Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind in separaten Beschrieben festgehalten.

6.4 Art. 31 - Rechtsverbindlichkeit

- Rechtsverbindlich für den Verband zeichnet der Präsident und ein Vorstandsmitglied. Die Obmänner der zuständigen Kommissionen haben in ihren Fachfragen Einzelunterschrift.

6.5 Art. 32 - Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

6.6 Art. 33 - Ausschuss

- Dringende Geschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erledigt werden. Der Gesamtvorstand ist an dessen nächstfolgenden Sitzungen darüber zu orientieren.



Swiss Cycling beider Basel

6.7 Art. 34 - Protokoll

- Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen des Verbandes sind ordnungsgemäss Protokolle zu führen.

7 Rechnungsrevision

7.1 Art. 35 - Wahlen

- Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisorensektionen und eine Ersatzsektion. Nach jedem Rechnungsjahr scheidet die amtsälteste Sektion aus und ist nicht unmittelbar wieder wählbar.

7.2 Art. 36 - Aufgabe

- Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
- Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zuzunehmen.

8 Finanzen

8.1 Art. 37 - Einnahmen

- Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgebühren
 - Subventionen
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
 - Erträgen aus dem Verbandsvermögen
 - Übrige Einnahmen

8.2 Art. 38 - Beiträge

- Die Sektionen entrichten pro Aktivmitglied jährlich einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag. Massgebend für die Mitgliederzahl ist die Swiss Cycling (SC)-Stammliste.
- Jugendmitglieder sind beitragsfrei.
- Einzelmitglieder unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht.

8.3 Art. 39 - Verwendung

- Die Einnahmen werden verwendet:
 - zur Bestreitung der Verwaltungskosten
 - des Verbandes und der Kommissionen
 - zur Durchführung von Sportanlässen
 - zur Jugend- und Sportförderung
 - für Verkehrsaktionen und Massnahmen
- Allfällige Überschüsse sind zinstragend und mündelsicher anzulegen.

8.4 Art. 40 - Ausgaben

- Die Ausgaben sind in dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlag verankert.
- Da nebst hat der Vorstand einen jährlichen, von der Delegiertenversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung.

8.5 Art. 41 - Rechnungsjahr

- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Swiss Cycling beider Basel

8.6 Art. 42 - Haftung

- Der Verband haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitgliedsektionen ist ausgeschlossen.

9 Publikation und Archiv

9.1 Art. 43 - Publikation

- Wichtige Mitteilungen sind im offiziellen Organ des SCBB rechtzeitig zu publizieren.

9.2 Art. 44 - Archiv

- Verbandsakten, wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Verbandsrechnungen etc. sind zu archivieren.

10 Statutenrevision und Auflösung

10.1 Art. 45 - Revision der Statuten

- Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einer Mitgliedsektion an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

10.2 Art. 46 - Auflösung

- Eine Auflösung kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden. So lange fünf Sektionen den Fortbestand des Verbandes verlangen, ist eine Auflösung nicht durchführbar.
- Allfällig vorhandenes Inventar und Vermögen ist dem SC zur Aufbewahrung zuhanden eines später neu zu gründenden und die gleichen Bestrebungen vertretenden Verbandes zu übergeben.

11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Art. 47 - Genehmigung

- Die revidierten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Februar 2011 in Oberwil einstimmig angenommen und bestätigt.
- Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten nach Genehmigung **Delegiertenversammlung** des SCBB in Kraft.

Basel, 19. Februar 2011

Swiss Cycling beider Basel

Präsident
Andreas Wild

Vizepräsident
Peter Fankhauser



12 Nachtrag - Art. 3 Mitgliedschaft

- Sektionen welche Ihre Mitgliedschaft beim Mutterverband Swiss Cycling gekündigt haben, können mit der Zustimmung der Delegierten weiterhin im Kantonalverband Swiss Cycling beider Basel verbleiben. Deren Stimme und Wahlrecht beschränkt sich auf die Belangen des Kantonalverbands Swiss Cycling beider Basel.
- Neueintretende Sektionen sind zwingend Mitglied von Mutterverband Swiss Cycling und Kantonalverband Swiss Cycling beider Basel. Dies im Vorstand besprochen 29.1.2015 s. Protokoll 1. 2015

Basel, 29. Januar 2015

Swiss Cycling beider Basel

Andreas Wild
Präsident

Rolf Plüss
Finanzen